



STATUTEN

MIVEREINDABIIGDAHEIM!

14.09.2026

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name

Unter dem Namen Fussballclub Gerzensee, im nachfolgenden FC Gerzensee genannt, besteht mit Sitz in Gerzensee ein am 14. Dezember 1994 gegründeter Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

Der FC Gerzensee bezweckt den Betrieb und die Förderung des Fussballsports, sowie die Pflege von Kameradschaft und Freundschaft unter seinen Mitgliedern.

Art. 3 Vereinsfarben

Die Vereinsfarben sind Blau/Weiss.

B. Zugehörigkeit

Art. 4 SFV Verbände

Der FC Gerzensee ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV), des Fussballverbandes Bern/Jura (FVBJ) und des Mittelländischen Fussballverbandes Bern (MFV). Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA und der UEFA, des SFV, seiner zuständigen Organe und ständigen Kommissionen sowie des zuständigen Regional-Verbandes und dessen Abteilungen sind für den Verein, seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.

Als Mitglied vom SFV unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

C. Mitgliedschaft

Art. 5 Mitgliederkategorien

Der FC Gerzensee besteht aus folgenden Aktivmitgliederkategorien:

- a) ~~Aktivmitgliedern~~
- b) ~~Senioren/Veteranen~~ Seniorinnen
- c) ~~Junioren/Juniorinnen~~
- d) ~~Ehrenpräsident/Ehrenpräsidentin~~
- e) ~~Ehrenmitglieder~~
- f) ~~Freimitglieder~~
- g) ~~Funktionäre/Funktionärinnen~~

Der FC Gerzensee besteht aus folgenden Passivmitgliederkategorien:

- h) ~~Passivmitglieder~~
- i) ~~Gönner/Gönnerinnen~~ + Supporter
- j) ~~Funktionäre~~
- k) ~~Mitglieder der Gönnervereinigung (94er-Club)~~
- l) ~~Mitglieder der Donatorenvereinigung~~

Art. 6 ~~Aktivmitgliede, Junior/innen, Senior/innen~~

~~Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer gemäss SFV in einer Aktivmannschaft spielberechtigt ist. Aktive, Junior/innen und Senior/innen werden ihrer Alterskategorie entsprechend aufgenommen.~~

Art. 7 ~~Senioren/ Veteranen~~ Ehrenpräsident/Ehrenspräsidentin

~~Mitglied der Senioren/Veteranen kann werden, wer das vom SFV vorgeschriebene Alter erreicht hat. Die Hauptversammlung des FC Gerzensee kann einen Präsidenten/eine Präsidentin, die sich um den Verein und das Sportwesen besonders verdient gemacht hat, auf Antrag des Vorstandes, zum Ehrenpräsidenten/zur Ehrenpräsidentin ernennen. Der Ehrenpräsident/die Ehrenpräsidentin besitzt die gleichen Rechte wie das Aktivmitglied, ist aber von deren Pflichten befreit. Grundlage zur Ernennung bildet eine mehrjährige Ausübung des Amtes als Präsidenten/Präsidentin.~~

Art. 8 ~~Junioren~~

~~Als Junior kann aufgenommen werden, wer das vom Fussballverband festgesetzte Alter erreicht hat. Die schriftliche Zustimmung der Eltern, bzw. des gesetzlichen Vertreters ist erforderlich.~~

Art. ~~89~~ Ehrenmitglieder

Die Hauptversammlung des FC Gerzensee kann natürliche Personen, die sich um den Verein und das Sportwesen besonders verdient gemacht haben, auf Antrag des Vorstandes, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Das Ehrenmitglied besitzt die gleichen Rechte wie das Aktivmitglied, ist aber von deren Pflichten befreit. Grundlage zur Ernennung bildet eine mindestens 10-jährige aktive Mitarbeit oder eine herausragende Leistung zu Gunsten des Vereins.

Art. ~~910~~ Freimitglieder

Für den Verein angemeldete Schiedsrichter/innen gelten automatisch als Freimitglied. Dem Vorstand oder der Hauptversammlung steht das Recht zu, verdiente Personen zu Freimitgliedern zu ernennen. Die Ernennung erfolgt an der Hauptversammlung und entbindet vom Jahresbeitrag.

Art. 10 Funktionäre/Funktionärinnen

Funktionär/innen sind Trainer/innen, Betreuer/innen und Mitglieder, welche z. B. als Vorstandsmitglied, Vereinsleitungsmitglied, Rechnungsrevisor/in, Suppleant/in, Platzwart/in, etc. eine Funktion ausüben.

Art. 11 Passivmitglieder

Jede natürliche oder juristische Person, die den FC Gerzensee unterstützen will, ohne aktiv im Verein mitzumachen, kann Passivmitglied/Mitglied einer Passivmitgliederkategorie–(Passive, Gönnervereinigung, Donatorenvereinigung) werden.

Art. 12 Gönner/in, ~~Supporter~~

Gönner/in ~~und Supporter~~ kann werden, wer den Club mit einem jährlichen, in der Höhe frei wählbaren, Beitrag unterstützt.

~~Art. 13 Funktionäre~~

~~Funktionäre sind Schiedsrichter, Trainer, Betreuer und Mitglieder, welche z. B. als Vorstandsmitglied, Rechnungsrevisor, Suppleant, Platzwart etc. eine Funktion ausüben.~~

Art. ~~14~~13 Eintritt

Über Eintrittsgesuche entscheidet der Vorstand. Weist der Vorstand ein Eintrittsgesuch ab, kann dieser Entscheid an die Hauptversammlung weitergeleitet werden. Die Mitgliedschaft ~~wird erst nach Bezahlung des ordentlichen Mitgliederbeitrages rechtskräftig.~~ beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand. Der Mitgliederbeitrag ist gemäss den geltenden Bestimmungen zu entrichten. Der Eintritt erfolgt mittels Beitrittserklärung. Die Vereinsstatuten, die gestützt darauf erlassenen Reglemente, das Vereinsleitbild sowie der Verhaltenskodex müssen beim Eintritt akzeptiert werden..

Art. ~~15~~14 Austritte

Austritte von Aktiven, Senioren/Veteranen und Junioren Mitglieder können nur auf Ende einer Saison erfolgen und sind schriftlich, bis spätestens am 31.-~~Dezember~~Mai, dem Vorstand einzureichen. Unter besonderen Umständen kann der Vorstand auch vorzeitige Austritte bewilligen.

Austretende Mitglieder haben die Beiträge bis zum Ende des Vereinsjahres zu bezahlen. Es wird keine Austrittsgebühr erhoben.

Art. ~~16~~15 Ausschluss

Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem FC Gerzensee nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Verein oder dem Sport allgemein schadet, kann vom Vorstand unter Angabe der Gründe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschlussentscheid hört der Vorstand das Mitglied persönlich an oder gibt ihm die Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen.

Der Ausschluss entbindet nicht von den fälligen, finanziellen Verpflichtungen.

Art. ~~17~~16 Rechte der Mitglieder

Den Mitgliedern stehen folgende Rechte zu:

- a) Teilnahme an den Vereinsanlässen und dem Spielbetrieb des FC Gerzensee
- b) Stimm- und wahlberechtigt ~~ist, wer das 16. Altersjahr vollendet hat~~ gemäss Art. 25
- c) dem Vorstand und der Hauptversammlung Anträge zu unterbreiten
- d) Die Vereinsmitglieder betreiben fairen Fussball. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften im Ethik-Statut von Swiss Olympic.

Art. ~~18~~17 Pflichten der Mitglieder

Den Mitgliedern obliegen die folgenden Pflichten:

- a) die Vorschriften der Statuten und Reglemente sowie die Beschlüsse der Hauptversammlungen zu befolgen
- b) den Aufgeboten zu Wett- und Freundschaftsspielen, zum Training und zu den Vereinsanlässen Folge zu leisten
- c) die von der Hauptversammlung jährlich festzusetzenden Beiträge sind ~~bis spätestens am 31. Dezember des Vereinsjahres fristgerecht~~ zu bezahlen
- d) das Ansehen des Vereins und seine Interessen jederzeit zu fördern und zu wahren
- e) im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Vereinsanlässen sowie bei Anlässen, an denen der FC Gerzensee als Veranstalter, Mitveranstalter, Träger- oder Helferverein beteiligt ist, angemessene Helfereinsätze zu leisten. Umfang, Organisation, Ausnahmen und Ersatzleistungen werden im Helferreglement geregelt. Die Hauptversammlung genehmigt das Helferreglement
- f) Bei minderjährigen Mitgliedern übernimmt die gesetzliche Vertretung die gemäss Helferreglement vorgesehene Helferpflicht für Juniorenfamilien durch ausdrückliche schriftliche Erklärung. Die entsprechende Verpflichtung ist Bestandteil der Beitrittserklärung oder einer separaten Helfervereinbarung.

D. Organisation**Art. ~~19~~18 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr beginnt am 01. Juli und endet am 30. Juni.

Art. ~~20~~19 Organe

Die Organe sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) Juniorenkommission ~~die Kommissionen~~
- d) Rechnungsrevisoren ~~S~~

Der FC Gerzensee strebt bei der Zusammensetzung des Vorstandes eine angemessene Vertretung beider Geschlechter an. Massgebend bleiben die Eignung der Kandidierenden sowie die an der Hauptversammlung zur Wahl vorgeschlagenen Personen.

Art. ~~21~~20 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des FC Gerzensee. Die ordentliche Hauptversammlung ist alljährlich innerhalb der ersten drei Monate des Vereinsjahres durchzuführen.

Art. ~~22~~21 Traktanden

Die statutarischen Traktanden der Hauptversammlung sind:

- a) Begrüssung und Appell
- b) Wahl der Stimmenzählenden
- c) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- d) Abnahme der Jahresberichte
 - des Präsidenten/der Präsidentin
 - ~~des Juniorenobmanns~~ von weiteren Vorstandsmitgliedern
- e) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Genehmigung des Voranschlages
- h) Wahlen
 - des Präsidenten/der Präsidentin
 - der übrigen Vorstandsmitglieder
 - der Rechnungsrevisoren/der Rechnungsrevisorinnen
- i) Ehrungen
- j) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- k) Verschiedenes

Art. ~~23~~22 Ausserordentliche HV

Eine ausserordentliche Hauptversammlung findet statt:

- a) durch Beschluss des Vorstandes
- b) wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.
In diesem Fall ist die a. o. Hauptversammlung innert 30 Tagen nach Verlangen einzuberufen.

Art. ~~24~~23 Einberufen

Die Einladung mit Traktandenliste ist den stimmberechtigten Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung zuzustellen.

Art. ~~25~~24 Anträge

Anträge müssen bis spätestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich ~~beim Präsidenten bei der Geschäftsstelle~~ eingereicht werden.

Art. ~~26~~25 Stimm- und Wahlrecht

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder, welche das 16. Altersjahr vollendet haben. Passivmitglieder ~~kategorien, Gönner und Supporter~~ sind nicht stimm- und wahlberechtigt.

Art. ~~27~~26 Geheime Abstimmung/Wahl

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangen.

Art. ~~28~~27 Wahlen

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Im ~~dritten zweiten~~ Wahlgang entscheidet zwischen ~~Kandidaten~~ Kandidierenden mit gleicher Stimmenzahl das Los.

Art. ~~29~~28 Abstimmungen

Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder.

Art. ~~30~~29 Leitung

Die Leitung der Versammlung obliegt dem Präsidenten/der Präsidentin, bei dessen Abwesenheit dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin oder ~~dem einer~~ durch den Vorstand bestimmten ~~Vertreter~~Vertretung. ~~Im Bedarfsfalle kann ein durch den Vorstand bestimmter Tagespräsident eingesetzt werden.~~

Art. ~~31~~30 Vorstand

~~Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:~~

- ~~_____ a) Präsident/Präsidentin~~
- ~~_____ b) Vize-Präsident/Vize-Präsidentin~~
- ~~_____ c) Juniorenobmann/Juniorenobfrau~~
- ~~_____ d) Chef Infrastruktur/Chefin Infrastruktur~~
- ~~_____ e) Geschäftsführer/Geschäftsführerin~~

~~Der Vorstand regelt die Stellvertretungen intern. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar.~~

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin sowie mindestens vier weiteren Personen. Über weitere Vorstandsfunktionen entscheidet der Vorstand selbständig.

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin, welcher/welche immer durch die Hauptversammlung zu wählen ist, kann der Vorstand während der Amtsdauer auscheidende Vorstandsmitglieder ersetzen sowie zusätzliche Vorstandsmitglieder aufnehmen. Diese Wahlen sind durch die nächste Hauptversammlung zu bestätigen.

Art. ~~32~~31 Aufgaben

Der Vorstand leitet den Verein und alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen. Er sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten und Durchsetzung der Beschlüsse. Er ist dafür besorgt, dass die vorhandenen Mittel wirtschaftlich und sparsam verwendet werden. Dem Vorstand obliegt die Planung, welche den erfolgreichen Fortbestand des Vereins sicherstellen soll.

Art. 32 Interessenkonflikte und Annahme von Geschenken

- _____ a) Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.
- _____ b) Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.
- _____ c) Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten/die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.
- _____ d) Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Art. 33 Unterschrift

Der Präsident/die Präsidentin, bei dessen Verhinderung der Vizep-Präsident/die Vizepräsidentin, führt gemeinsam mit dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin die rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 34 Vorstandssitzungen

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ~~drei~~die Hälfte-seiner Mitglieder anwesend sind. Der Präsident/die Präsidentin stimmt und wählt mit, er/sie fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 35 ~~Revisoren~~Revisionsstelle

Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von ~~zwei~~vier Vereinsjahren zwei Rechnungsrevisoren/Revisorinnen. Ihnen obliegt die gesamte Prüfung der Vereinsrechnung und der Buchhaltung. Sie erstatten jährlich der ordentlichen Hauptversammlung Bericht.

Zusätzlich wählt die Hauptversammlung für die Dauer von ~~zwei~~ vier Vereinsjahren einen Suppleanten/eine Suppleantin. Dieser/Diese stellt bei Abwesenheit der Rechnungsrevisor/innen die Stellvertretung sicher.

Art. 36 Organisation

Über die detaillierte Organisation des FC Gerzensee gibt Anhang II Auskunft (Organigramm).

E. Finanzen**Art. 37 Mitgliederbeiträge**

Grundsätzlich haben alle Mitglieder einen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird durch die Hauptversammlung festgelegt (siehe Anhang I).

Von der Beitragspflicht sind befreit:

- a) der Ehrenpräsident/die Ehrenpräsidentin
- b) die Ehrenmitglieder
- ~~cb)~~ die Freimitglieder
- ~~de)~~ die Vorstandsmitglieder
- ~~ed)~~ die Trainer/innen
- ~~fe)~~ die Schiedsrichter/innen
- g) die Funktionär/innen

Der Vorstand ist ermächtigt, in Einzelfällen Beiträge zu ermässigen oder zu erlassen.

Art. 38 Vereinsinterne Bussen

Der Vorstand hat das Recht, bei Zuwiderhandlungen gegen die Statuten, Spielvorschriften, Reglemente und Beschlüsse, Bussen auszusprechen. Einzelheiten regelt das Entschädigung- und Bussenreglement.

Art. 39 Verbandsbussen

Für die vom Verband verhängten Bussen haften die Fehlbaren.

Art. 40 Haftung bei Schäden

Für Unfälle und andere Schäden irgendwelcher Art übernimmt der Verein keine Verantwortung.

Art. 41 Verbindlichkeiten

Für die vom Verein eingegangenen Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 42 Entschädigungen/Spesen

Die Jahresentschädigungen und Spesen werden im ~~Anhang III geregelt (Spesenverordnung)~~ im Entschädigungs- und Bussenreglement geregelt. Der Vorstand ist ermächtigt, die Entschädigungen ~~gemäss Anhang III~~ anzupassen.

F. Schlussbestimmungen**Art. 43 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins darf das Vereinsvermögen nicht unter den Mitgliedern verteilt werden. Es kann einer gemeinnützigen Institution vermacht werden, oder dem SFV bzw. der Gemeinde zur Aufbewahrung übergeben werden.

Art. 44 Statutenrevision

Statutenänderungen können nur an einer Hauptversammlung beschlossen werden und bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 45 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Hauptversammlung vom ~~18.14.~~ September ~~2023~~ 2026 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 24. Mai 2011, 05.09. 2012, 20.09.2017, ~~und~~ 21.09.2020 und 18.09.2023 und treten sofort nach Genehmigung durch den SFV in Kraft.

Gerzensee, ~~18.14.~~ September ~~2023~~2026

FUSSBALLCLUB GERZENSEE

Der Präsident:

Der Geschäftsführer:

Beat Schlatter

~~Fabian-Sven~~ Zulliger